

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neckargemünd vom 27. September 2016 (FwKS)

Aufgrund von § 2 i.V.m. § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd in der Sitzung am 27. September 2016 nachfolgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neckargemünd beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neckargemünd wird nach Maßgabe des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw) und dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 34 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich sind.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

1. Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.
2. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Kostenersatzpflichtige

1. Es gilt § 34 des Feuerwehrgesetzes.
2. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Überlandhilfe / Amtshilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe / Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes, die jeweiligen Richtlinien bzw. Verordnungen und/oder ergänzende Vereinbarungen.

§ 5 Grundlage der Kostenberechnung

1. Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge und Geräte berechnet. Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet.

2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
3. Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:
 - a) die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen
 - b) die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge inkl. Beladung
 - c) die Kosten für Ausrüstung, die nicht als Fahrzeugbeladung mitgeführt wird
 - d) den Kostenersatz für Verbrauchsmaterial zzgl. Gemeinkostenzuschlag
 - e) die Verwaltungsgebühr
 - f) die Kosten für zum Einsatz hinzugezogene Dritte
4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die vorausgehenden Regelungen, die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft treten.

Neckargemünd, 27. September 2016

gez. Frank Volk
Bürgermeister

Anlage: Kostenverzeichnis

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 IV GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.